OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652904/2/ZO/BK

Datum:
Linz, 10. Oktober 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des I E H, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 29.6.2023, GZ: NSch-528/2023, betreffend die Anordnung einer Nachschulung und Verlängerung der Probezeit den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der angeführte Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Landespolizeidirektion Oberösterreich zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich, SVA2 – Verkehrsamt, hat mit Bescheid vom 29.6.2023, GZ: NSch-528/2023, dem Beschwerdeführer gemäß § 4 Abs. 3 FSG die Absolvierung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker innerhalb von vier Monaten ab Bescheidzustellung angeordnet. Weiters wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides seinen Führerschein der Behörde zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass der Beschwerdeführer in der Probezeit am 20.6.2023 um 17:25 Uhr in 4050 Traun, Leondinger Straße 2, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt und während der Fahrt sein Mobiltelefon verwendet habe.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, dass er vor dem Wegfahren sein Mobiltelefon (iPhone 14 plus) mittels einer Magnethalterung im Auto befestigt und vor dem Losfahren die Musik gestartet habe. In Höhe der Oberbank in St. Martin sei es zu einer Bremsung gekommen, wobei das Mobiltelefon auf der Fahrerseite heruntergefallen sei. Das Telefon sei mit dem Auto verbunden gewesen und habe einen Sturz erkannt, weshalb „das Telefon den Verdacht gehabt habe“, dass es einen Autounfall gegeben habe. In diesen Situationen starte das Mobiltelefon einen „Notanruf“ und wenn dieser nicht innerhalb von 10 sec. abgebrochen werde, werde ein Notruf ausgelöst. In dieser Situation habe er nicht rechts anhalten können, weil es dafür keine Gelegenheit gegeben habe. Er habe sich kurz abgeschnallt, um das Mobiltelefon vom Fahrzeugboden aufzuheben, den Notruf abzubrechen und das Mobiltelefon auf den Beifahrersitz zu legen. Nachdem er das gemacht hatte und sich wieder anschnallen wollte, sei er schon von den Polizisten gesehen worden.

3. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 VwGVG).

4.1. Folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 20.6.2023 um 17:25 Uhr in Traun, auf der Leondingerstraße in Höhe Hausnr. 2 das KFZ mit dem Kennzeichen x. Er wurde von einem Polizeibeamten zu einer Verkehrskontrolle angehalten und mit Organstrafverfügung wegen einer Übertretung des § 102 Abs. 3 5. Satz KFG bestraft. Die belangte Behörde hat ohne Wahrung des Parteiengehörs und ohne jegliche Ermittlungstätigkeit den angefochtenen Bescheid erlassen. Der Beschwerdeführer konnte daher erstmals in der Beschwerde zum Sachverhalt Stellung nehmen (siehe das oben im Punkt 2 ausgeführte Vorbringen).

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Begeht der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) oder verstößt er gegen die Bestimmung des Abs. 7, so ist gemäß § 4 Abs. 3 FSG von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung der Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs. 6, Z 2a FSG gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 Übertretungen des § 102 Abs. 3 5. Satz KFG 1967.

§ 102 Abs. 3 5. Satz KFG 1967 lautet wie folgt:
Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten.

Die Behörde hat gemäß § 4 Abs. 3 FSG unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Falle eines schweren Verstoßes gemäß §4

Abs. 6 Z 2a, dem sogenannten „Handyverbot“ kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden.

5.2. Die rechtskräftige Bestrafung einer Person mit Bescheid (in der Regel mit Strafverfügung oder Straferkenntnis) entfaltet Bindungswirkung, dh es steht der Führerscheinbehörde und dem Verwaltungsgericht nicht zu, die Verwirklichung des bestraften Delikts in Zweifel zu ziehen (vgl etwa VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0145).

Im konkreten Fall wurde der Beschwerdeführer jedoch nicht mit einer Erledigung, welcher Bescheidqualität zukommt, rechtskräftig bestraft, sondern es wurde eine Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG ausgestellt. Eine solche Organstrafverfügung stellt jedoch keinen Bescheid dar, sondern ist – ebenso wie die Anonymverfügung – in Rechtsakt sui generis, dh ein im VStG speziell geregelter, hoheitlicher, individuell konkreter, normativer und förmlicher Verwaltungsakt (Fischerlehner, die abgekürzten Verfahren im Verwaltungsstrafrecht [2007], 161 ff sowie Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht, Randziffer 877). Bei der Organstrafverfügung kommt es nicht darauf an, dass die beanstandete Person der Täter ist, weshalb es sich dabei um keine die Verfolgungsverjährungsfrist des § 31 Abs. 1 ausschließende Verfolgungshandlung handelt. Eine Organstrafverfügung enthält auch in aller Regel keine vollständige Tatumschreibung im Sinne des § 44a VStG. Organstrafverfügungen können daher keine Bindungswirkung entfalten.

Gerade wegen des Umstandes, dass eine Organstrafverfügung keine rechtskraftfähige Erledigung darstellt, ist in § 4 Abs. 3 FSG für diese Fälle eine Sonderregelung notwendig. Es kann nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Diese Regelung stellt jedoch keine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens dar, wonach vor Erlassung eines Bescheides (mit Ausnahme von Mandatsbescheid) Parteiengehör zu Verfahren und ein Ermittlungsverfahren durchzuführen ist.

Da die belangte Behörde kein Parteiengehör gewahrt hat, konnte der Beschwerdeführer erstmals in der Beschwerde zum Sachverhalt Stellung nehmen. Es ist allgemein bekannt, dass Mobiltelefone der Marke iPhone 14 plus bei bestimmten Erschütterungen einen Notruf selbsttätig absetzen, weshalb sein Vorbringen auch nicht von Vornherein völlig unglaubwürdig ist. Sollte sein Vorbringen den Tatsachen entsprechen, wozu der Sachverhalt erst zu ermitteln ist, so wäre in rechtlicher Hinsicht zu beurteilen, ob das Verhalten des Beschwerdeführers durch Notstand entschuldigt (§ 6 VStG) und daher der objektiv verwirklichte Tatbestand nicht strafbar war. Das unnötige Auslösen eines Notrufes und damit verbunden die Aktivierung von Rettungs- und Einsatzkräften ist jedenfalls nach Möglichkeit zu vermeiden. Die entsprechenden Sachverhaltsfeststellungen sind daher notwendig, um beurteilen zu können, ob die

Voraussetzungen für die Anordnung einer Nachschulung vorliegen. Die Behörde hat unter Berücksichtigung des Erkenntnisses des VwGH vom 23.08.2023, Ra 2023/11/0101 den Sachverhalt auch dahingehend zu ermitteln, ob ein „Verwenden“ des Mobiltelefons vorlag.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/006, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077 ua) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zum Ermitteln des maßgebenden Sachverhaltes (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verweist aufgrund des Unterlassens jeglicher Sachverhaltsermittlungen die Sache daher gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur (allfälligen) Erlassung eines neuen Bescheides zurück. Dass die belangte Behörde die Notwendigkeit von Sachverhaltsermittlungen nicht erkannt hat, ist darauf zurückzuführen, dass sie vor Erlassung des Bescheides kein Parteiengehör gewahrt hat. Sie hat diesen Umstand daher selbst zu vertreten.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum fraglichen Thema wurde in der Begründung dieses Erkenntnisses zitiert. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl